



MERKBLATT



Fütterung von Rot- und Rehwild

Der Revierinhaber ist verpflichtet, in der **Notzeit** für eine angemessene Wildfütterung zu sorgen und die dazu erforderlichen Fütterungsanlagen zu unterhalten. Dabei ist aber zu beachten, dass

- nur Futtermittel ausgebracht werden dürfen, die nach **Zusammensetzung, Qualität** und **Menge** den ernährungsphysiologischen Bedürfnissen der jeweiligen Wildart entsprechen,
- Schalenwild **nur in der Notzeit** gefüttert wird,
- Schalenwild **nicht** in oder im unmittelbar räumlichen Zusammenhang mit Schutzwäldern gefüttert werden darf, weil dadurch die Schutzfunktion des Waldes beeinträchtigt oder gefährdet werden kann.

Grundlage für eine artgerechte Winterfütterung ist qualitativ hochwertiges Heu und Grummet. Der maßvolle Einsatz von spätgeschnittener **Grassilage** bei der Winterfütterung ist möglich. Lockendes Futter wie **Apfeltrester** und **Rüben** sollten erst zu Ausgang des Winters (frühestens ab 01. Februar) verwendet werden.

Notzeit herrscht in einem Zeitraum, in welchem Wild über längere Zeit zu wenig von den Revierverhältnissen her gegebene Äsung findet. Notzeit wird insbesondere durch witterungsbedingte Einflüsse wie z. B. Frost oder hohe Schneelage bestimmt. Grundsätzlich kann aber davon ausgegangen werden, dass ein Fütterungsbeginn Anfang Januar als ausreichend erachtet werden kann. Im Zweifel ist der jeweilige Einzelfall zu betrachten. Sollten sich im jeweiligen Jagdjahr besondere Witterungs- oder sonstige Verhältnisse einstellen, so steht Ihnen die untere Jagdbehörde gerne für Ihre Fragen zur Verfügung.

Durch eine falsche oder unregelmäßige Fütterung können massive Verbiss- und Schälschäden entstehen. Das regulierende Eingreifen der unteren Jagdbehörde ist bei solcherlei Fällen meist notwendig, um die zu berücksichtigenden verschiedenen Aspekte abzuwägen und entsprechende Eingriffsmöglichkeiten (z. B. Anordnung die missbräuchliche Fütterung einzustellen) zu gewährleisten. Um einen gesetzeskonformen Fütterungsbetrieb sicherzustellen, sind vor allem die auf der Rückseite genannten Punkte einzuhalten.

Bei Fragen steht Ihnen die untere Jagdbehörde gerne zur Verfügung.

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Postfach 1563
82455 Garmisch-Partenkirchen

Tel.:(08821) 751-321
Telefax (08821) 72330
Franz.Mangold@LRA-GAP.de



Bei der Fütterung des Wildes ist folgendes zu beachten:

- ⇒ Erst mit der Fütterung beginnen, wenn Notzeit herrscht (in der Regel nicht vor 01. Januar).
- ⇒ Nur artgerechtes, d. h. wiederkäuergerechtes, der natürlichen Äsung entsprechende Futtermittel verwenden.
- ⇒ Das Futter hat im Wesentlichen aus hochwertigem Heu und / oder Grummet zu bestehen.
- ⇒ Grassilage kann beigefüttert werden.
- ⇒ Lockende Futtermittel wie Apfeltrester und Rüben erst ab 01. Februar ausbringen.
- ⇒ Genügend Futtermittel der gleichen Qualität vorhalten.
- ⇒ Kirrjagd frühzeitig, spätestens aber an Weihnachten einstellen, um das natürliche Wanderverhalten des Wildes nicht zu stören.
- ⇒ Jagdzeit und Fütterungszeit sind voneinander zu trennen.
- ⇒ Nur Futtermittel verwenden, die nicht zur Kirrung gereicht wurde, damit das Wild später auch vertraut zur Fütterung zieht.
- ⇒ Keine Fütterung in den Hochlagen.
- ⇒ Fütterung und Kirrung (jahres-)zeitlich und örtlich streng trennen.
- ⇒ Das tägliche und ausreichende Beschicken der Fütterung ist sicher zu stellen.
- ⇒ Fütterungseinrichtungen sind in notwendiger Anzahl bereitzustellen, sodass sich auch das in der Futterkonkurrenz unterlegene Wild sättigen kann.

Insbesondere folgende Futtermittel sind nicht zur Fütterung des Wildes geeignet und dürfen deshalb nicht ausgebracht werden:

- ⇒ Über 1 Jahr altes Heu,
- ⇒ verdorbenes Futter, insbesondere verschimmelte Silage
- ⇒ Kraftfutter mit hohem Stärkegehalt, insbesondere Mais und Getreide
- ⇒ Pellets
- ⇒ wahllos in großen Mengen dargereichte Obst- und Gemüseabfälle,
- ⇒ altes (angeschimmeltes) Brot oder andere Backwarenabfälle.